

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 207/68

**URTEIL**

**Verkündet am**

28. Januar 1971

Pohl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jacqueline S [REDACTED] geb. E [REDACTED],  
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 7. Juni 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

#### Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Die 1909 geborene jüdische Klägerin beansprucht Entschädigung für Berufsschaden. Sie trug vor, sie sei im März 1933 als Vorstandesekretärin des Groß-Berliner-Ärztehauses entlassen worden und habe seither aus Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage nicht wieder erlangt.

Nachdem die Klägerin am 16. September 1961 die Rente gewählt hatte mit der Behauptung, sie sei weniger als 50 v.H.

- 3 -

arbeitsfähig, veranlaßte die Entschädigungsbehörde die vertrauensärztliche Untersuchung. Der medizinische Sachverständige hielt sie für noch mehr als 50 v. H. arbeitsfähig. Darauf schlug die Klägerin vor, ihr im Vergleichswege den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung zu zahlen. Dem entsprach die Entschädigungsbehörde. Sie errechnete für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1961 unter Einreihung "vergleichsweise mittlerer Dienst" 40.384,80 DM Kapitalentschädigung und regelte den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden durch Vergleich vom 26. Februar 1963 über 40.000 DM Kapitalentschädigung.

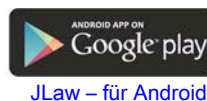
Mit Schreiben vom 14. April 1965 beantragte die Klägerin, erneut über den Anspruch auf Berufsschadensrente zu entscheiden. Der Vergleich sei nach § 779 BGB unwirksam; bei der Bearbeitung des Gesundheitsschadens und im Rentenverfahren der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte habe sich herausgestellt, daß sie im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zu 50 v.H. berufsunfähig und daher wahlberechtigt gewesen sei. Die Entschädigungsbehörde hielt den Vergleich für wirksam und teilte der Klägerin am 30. Juli und 4. Oktober 1965 mit, dem Antrag auf Wiederaufnahme der Bearbeitung könne nicht entsprochen werden.

Die Klägerin hat am 12. November 1966 Klage auf Zahlung einer Rente ab 1. Januar 1960 erhoben, der das beklagte Land aus Sachgründen mit dem Antrag auf Klagabweisung entgegengetreten ist. Das Landgericht hat die Klage als zulässig angesehen, aber als unbegründet abgewiesen.

Danach hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 23. Mai 1966 ihren Anspruch beim Entschädigungsamt wegen der Änderung des



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



§ 92 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz erneut angemeldet, nochmals die Rente gewählt und den Vergleich vom 28. Februar 1963 vorsorglich angefochten. Die Behörde hat ihr mit Bescheid vom 13. Januar 1967 für Berufsschaden weitere 5.046 DM zuerkannt, weil infolge der Neufassung des § 92 Abs. 2 BEG der Entschädigungszeitraum wegen Erreichens des Höchstbetrages schon am 20. Juni 1958 ende und sich damit der Zeitraum vom 21. Juni 1958 bis 7. Februar 1961 verkürze, in dem sich die Entschädigungen für Gesundheits- und für Berufsschaden überschneiden hätten. Das Rentenwahlrecht hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt, weil die Klägerin schon bei Vergleichsabschluß um 50 v. H. oder mehr in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt gewesen sei, ihr also nicht erstmalig ein Wahlrecht zustehe. Auch diesen Bescheid hat die Klägerin angefochten, das Verfahren aber wegen der bereits eingereichten Rentenklage nicht betrieben.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin entsprechend dem Antrag des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer aus 48.538 DM Kapitalentschädigung errechneten Rente seit 1. Januar 1960 unter Beachtung des § 141 e BEG und unter Anrechnung von 19.645,35 DM Vorleistungen. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage als zulässig angesehen, weil das Schreiben des Entschädigungsamtes vom

4. Oktober 1965, in dem es seine Auffassung über die Wirksamkeit des Vergleichs erneut dargelegt hat, im Zusammenhang mit der Einlassung des beklagten Landes im Rechtsstreit als Bescheid im Sinne des § 195 BEG angesehen werden könne. Diese Erwägung trifft zu. Ein zunächst unzulässiges gerichtliches Verfahren wird zulässig, wenn das beklagte Land durch sein Prozeßverhalten zum Ausdruck bringt, daß es den Antrag ablehnt (BGH RZW 1960, 404 Nr. 72). Das ist hier geschehen.

2. Das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 779 BGB verneint. Nach dieser Vorschrift ist ein Vergleich unwirksam, wenn der bei seinem Abschluß als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Wie dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zu entnehmen ist, hat sich der Berufungsrichter nicht davon überzeugen können, daß feststehend zugrunde gelegter Sachverhalt auch die übereinstimmende Vorstellung der Parteien gewesen ist, die Klägerin sei noch mehr als 50 v.H. arbeitsfähig und habe deshalb kein Rentenwahlrecht nach § 94 BEG. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden. Verfahrensrügen hat die Klägerin nicht erhoben. Die Ausführungen der Revision erschöpfen sich in Angriffen gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung; das ist in diesem Rechtszug unzulässig. Weil § 779 BGB schon mangels Feststellbarkeit eines beiderseitigen Tatsachenirrtums nicht anzuwenden ist, kann unerörtert bleiben, ob mit Recht auch weitere Voraussetzungen dieser Vorschrift verneint worden sind.

3. Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob die Bestimmungen des BEG-Schlußgesetzes den Klageanspruch begründen.

Diese Prüfung war ohne Rücksicht auf die beim Landgericht noch anhängige Klage geboten, die sich gegen den Bescheid vom 13. Januar 1967 richtet, der ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG verneint hat. Da es die frühere Vergleichsregelung für wirksam hielt, mußte das Kammergericht den Anspruch in diesem Verfahren unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt behandeln. Es hat ein Recht der Klägerin zur Anfechtung des Vergleichs, den es auf Grund beiderseitigen Nachgebens als sogenannten "echten" Vergleich würdigt, nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG verneint. Dazu ist ausgeführt, der Klägerin stehe auf Grund der Änderung des § 92 Abs. 2 BEG ein weitergehender Anspruch zu. Dem habe das beklagte Land durch Zahlung von 5.046 DM entsprochen. Damit erschöpfe sich die Bedeutung des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG. Es fehle auch an den Voraussetzungen für ein erneutes Wahlrecht, dessen nachträgliche Ausübung allein in Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG geregelt sei. Die Klägerin könne die Wahl nicht nachholen. Dies scheitere daran, daß sie schon damals die Rente gewählt und im Vergleichswege darauf verzichtet habe. Es sei nicht der Sinn des BEG-Schlußgesetzes, rechtskräftig abgeschlossene Entschädigungsverfahren, die schon nach den früheren Bestimmungen in gleicher Weise hätten geregelt werden können, wieder aufzurollen. Die Übergangs- und Angleichungsvorschriften der Art. III und IV BEG-SchlußG sollten vielmehr eine Schlechterstellung der Verfolgten vermeiden, denen nach bisherigem Recht geringere Ansprüche zuerkannt worden seien, als ihnen nach der jetzigen Gesetzesfassung zustünden.

Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsfehlern.

Durch die am 16. September 1961 wirksam erklärte Rentenwahl hatte die Klägerin den Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden durch den Anspruch auf Rente nach §§ 93 ff BEG ersetzt. Nach der vertrauensärztlichen Untersuchung hat sie diese Entscheidung aber wieder geändert; denn sie schlug der Behörde vor, ihr im Vergleichswege den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung zu zahlen. § 96 Satz 3 BEG stand diesem Verlangen nicht entgegen. Die Vorschrift bezweckt den Schutz der Behörde; mit deren Einverständnis kann der Berechtigte seine Entscheidung ändern (BGH RzW 1970, 264 Nr. 15 = MDR 70, 414). Das gilt für die "Wahl" der Kapitalentschädigung wie für die Wahl der Rente. Deshalb war die Klägerin nach der bei Vergleichsabschluß bestehenden Rechtslage zur Rentenwahl nicht mehr berechtigt. Sie hatte sich dieses Rechts durch ihre Entscheidung für die Kapitalentschädigung begeben. Der Vergleich vom 28. Februar 1963 hat demnach nur den allein noch in Betracht kommenden Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden geregelt.

Ob es sich bei dieser Vereinbarung um einen "echten" oder einen "unechten" Vergleich handelt, bedarf hier keiner Prüfung. In jedem Falle beurteilt sich die Frage, ob die Klägerin erneut das Wahlrecht ausüben konnte, unmittelbar nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG.

Bei Annahme eines echten Vergleichs käme dessen Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG nur hinsichtlich solcher Tatbestände in Betracht, die er geregelt hat (BGH RzW 1970, 282 Nr. 29). Hier war der Rentenanspruch nicht Gegenstand des Vergleichs. Deshalb sind die Vorschriften des Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG anzuwenden

(BGH RzW 1970, 282 Nr. 29; Urteil vom 9. Juli 1970 - IX ZR 103/69 = RzW 1971, 42 Nr. 36).

Der "unechte" Vergleich steht grundsätzlich einem unanfechtbaren Bescheid gleich (BGH RzW 1963, 474 Nr. 38; 1969, 357 Nr. 38). Ein erweitertes Entschädigungsverlangen ist nach Art. III Nr. 2 BEG zu prüfen (BGH Urteil vom 11. Juli 1968 - IX ZR 231/67). Auch hier regelt Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-SchlußG unmittelbar die Rentenwahl.

Die Klägerin ist in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt worden. Die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen eines Wahlrechts für sie bestimmen sich nach §§ 93, 94 BEG. Das BEG-Schlußgesetz hat an diesen Voraussetzungen nichts geändert. Also steht der Klägerin das Wahlrecht nicht erstmalig auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG zu.

Nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG kann die Klägerin die Rente verlangen, wenn ihr nach bisherigen Vorschriften ein Wahlrecht zustand und sich die Rente als die nichtgewählte Entschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erhöht hat. Nach § 94 BEG stand der Klägerin ein Wahlrecht zu, wenn sie im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung 60 Jahre alt oder in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig war. Die Klägerin ist 1909 geboren, erfüllte also das Alterserfordernis nicht. Sie behauptet aber, sie sei seit 1. Januar 1960 in ihrem früheren Beruf als Sekretärin nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig. Hierüber hat das Kammergericht keine Feststellungen getroffen. Sie werden durch die Ergebnisse der Ermittlungen nicht ersetzt, die die Entschädigungsbehörde vor Vergleichsabschluß über die Frage der

Arbeitsfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf angestellt hat. Für die Entscheidung im Revisionsverfahren ist daher zu unterstellen, daß die Klägerin die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach § 94 BEG im Zeitpunkt der Anspruchsregelung durch Vergleich am 28. Februar 1963 erfüllt hat. Dann kann ihr ein Anspruch auf eine höhere Rente als bisher auf Grund folgender Änderungen in Art. I BEG-SchlußG zustehen:

Die Klägerin hat nach Art. I Nr. 56a BEG-SchlußG, § 92 Abs. 2 BEG nunmehr Anspruch auf den Versorgungszuschlag. Dies führt zu einer höheren Festsetzung der Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente errechnet. Grundlage für die Berechnung der Rente ist die nach § 92 BEG errechnete Kapitalentschädigung, nicht deren Höchstbetrag (BGH RzW 1959, 264 Nr. 25; 1970, 282 Nr. 29).

Weiter bestimmt § 126 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 74b BEG-SchlußG gegenüber der bisherigen Rechtslage, daß die Rentenbeträge des § 93 BEG durch Rechtsverordnung jeweils angemessen zu erhöhen sind, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Damit ist die Rente nach § 93 BEG der Rente des in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten weitgehend angeglichen und ihr Versorgungscharakter erheblich verstärkt worden. Diese Änderung der Rechtsnatur der Rente im privaten Dienst ist auch stets mit einer rechnerischen Erhöhung der Rente verbunden, weil die Bundesregierung diese Renten seit 1. Januar 1966 mehrfach linear angehoben hat. Aus diesen Erwägungen hat es der Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1970, 282 Nr. 29

für gerechtfertigt gehalten, den Verfolgten in diesen Fällen ein erneutes Wahlrecht einzuräumen.

Schließlich kann die richtige Berechnung der Rente, insbesondere wegen der Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zum Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung (vgl. BGH aaO), Beträge ergeben, die den bisherigen Höchstbetrag des § 95 BEG übersteigen. Die Erhöhung der Rentenhöchstbeträge ab 1. Januar 1966 von bisher 785 auf 1.000 DM stellt eine Erhöhung der Rente im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG dar, wenn dem Berechtigten bis zum 31. Dezember 1965 der Höchstbetrag von 785 DM zu zahlen gewesen wäre und die nach § 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG errechnete Rente den Höchstbetrag von 785 DM um einen Betrag überstiegen hätte, der über die lineare Erhöhung des Höchstbetrages hinausgegangen wäre (BGH aaO).

Aus diesen Gründen wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Prüfung des Anspruchs unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs